

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1200201/018-2013

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

Mag. Johannes Landsteiner

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12578

Datum

3. September 2013

Betrifft

Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes,
Regierungsvorlage

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 05.09.2013

Ltg. - **104/G-8-2013**

R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet. Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz beinhaltet nachstehende Regelungen die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar sind:

- einen administrativen Instanzenzug an den Zentralwahlausschuss gegen die Entscheidung der Wahlausschüsse
- die Bestimmung, dass im Wahlprüfungsverfahren kein weiteres ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.

2. Soll-Zustand:

Das NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem der administrative Instanzenzug beseitigt wird.

Darüber hinaus soll ein statischer Verweis auf eine bundesgesetzliche Vorschrift aktualisiert werden.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 21 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Die beabsichtigte Änderung erfordert eine Anpassung der NÖ Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung, LGBl. 2002/1.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

11. Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

Besonderer Teil:

Zu Art. I Z. 1 (§ 13 Abs. 2):

Die bei der Personalvertretungswahl wahlberechtigten Personen können gegen die Wählerlisten während der Auflagefrist Einwendungen erheben, über die die Wahlausschüsse binnen dreier Arbeitstage zu entscheiden haben. Die derzeitige Rechtslage sieht eine Berufungsmöglichkeit gegen die Entscheidung der Wahlausschüsse an den Zentralwahlausschuss vor, der endgültig entscheidet.

Die Abschaffung des administrativen Instanzenzuges durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, macht eine Anpassung dieser Bestimmung erforderlich.

Zu Art. I Z. 2 (§ 13 Abs. 16):

Die vorgesehene Änderung beinhaltet die Aktualisierung eines Verweises. Weiters ist durch den Wegfall des administrativen Instanzenzuges der Hinweis, dass ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig ist, obsolet und soll ersatzlos entfallen.

Zu Art. I Z. 3 (§ 13 Abs. 18):

Auch wenn zur Erlassung von Durchführungsverordnungen nach Art. 18 Abs. 2 B-VG es keiner ausdrücklichen einfachen gesetzlichen Ermächtigung bedarf (vgl. VfSlg. 13.818, 14.146), soll im Sinne der Rechtsklarheit die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung vorgesehen werden.

Zu Art. II

Dieser Artikel regelt das In-Kraft-Treten der einzelnen Bestimmungen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a
Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung
Mag. R e n n e r
Landeshauptmann-Stellvertreterin

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung